



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Nebentätigkeiten im Öffentlichen Dienst

Vorbemerkung des Innenministers:

Nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 19.07.1999 (GVBl. Schl.-H. S. 170) sind alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Befristung erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen mit Ablauf des 29.07.2000 erloschen. Für jede genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, die nach diesem Zeitpunkt ausgeübt werden soll, ist ein erneutes Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Verfahren bzw. deren Auswertung sind noch nicht abgeschlossen, so dass zur Zeit noch keine flächendeckenden Angaben möglich sind. Die Antworten zu den Fragen 2 bis 4 können aus diesem Grund nur vorläufigen Charakter haben und besitzen deshalb nur eine eingeschränkte Aussagekraft.

Frage 1:

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Landesdienst beschäftigt ?

Antwort:

Im unmittelbaren Landesdienst (ohne Landesrechnungshof und Landtagsverwaltung) zuzüglich der Hochschulen sind 65.818 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Frage 2:

Wie viele gehen davon einer Nebentätigkeit – unterteilt nach genehmigungspflichtig und genehmigungsfrei – nach?

Antwort:

Nach den bisherigen Erhebungen werden in der unmittelbaren Landesverwaltung und im Hochschulbereich (einschließlich Polizei, ohne Schulbereich) von 1.882 Beschäftigten genehmigungspflichtige und von 505 Beschäftigten nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten ausgeübt.

Dabei sind nur diejenigen genehmigungsfreien Nebentätigkeiten erfasst, die nach § 82 Abs. 3 Satz 1 LBG anzeigepflichtig oder auf Verlangen der obersten Dienstbehörde angeordnet worden sind (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 LBG).

Die ermittelten Angaben werden fortgeschrieben und vervollständigt und werden Bestandteil des nach § 85c LBG von der Landesregierung zu erstellenden Berichts über Nebentätigkeiten. Dieser wird dem Landtag voraussichtlich -wie in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ des Finanzausschusses am 06.07.2000 erörtert- im 3. Quartal 2001 vorgelegt.

In den Angaben sind Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Landesregierung und von Staatssekretärinnen und Staatssekretären nicht enthalten; insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung vom 04.02.2000 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kayenburg (CDU) (LT-Drs. 14/2713) verwiesen.

Frage 3:

Wie viele gehen zwei oder mehr Nebentätigkeiten nach?

Frage 4:

Wie viele Nebentätigkeiten sind das Maximale einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Landesverwaltung?

Antwort:

Nach den vorliegenden Erfassungen gehen insgesamt 194 Beschäftigte zwei oder mehr Nebentätigkeiten nach. Dabei handelt es sich zum Teil um angeordnete Ne-

bentätigkeiten, zum Teil um Tätigkeiten, die dienstlichen Interessen entsprechen. Maximal sind acht derartige Nebentätigkeiten bei einer / einem Beschäftigten zu verzeichnen.